

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bewertung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“ auf Drucksache 8/5119 und die Auswirkungen der darin enthaltenen Siedlungsabstände.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es aktuell möglich, dass eine Windenergieanlage, die innerhalb eines Vorranggebietes oder eines anderen raumplanerisch ausgewiesenen Gebietes steht, im Rahmen eines Repowering bis 2028 [§ 245e Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)] an einen Standort außerhalb dieses Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen Vorgaben Anwendung finden?
 - a) Wie würde sich die Rechtslage nach Inkrafttreten der angedachten gesetzlichen Abstandsregeln verändern?
 - b) Würden die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht, Anwendung finden?

2. Ist es aus Sicht der Landesregierung realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojektes nach § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [alte Fassung: 2h-Regel § 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB nehmen Bezug auf § 16b Absatz 2 BImSchG (2021) und aktuelle Fassung 5h-Regel] ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann – insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch im Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?

3. Fielen Vorhaben nach § 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächen-nutzungsplanung) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände?
 - a) Fallen Vorhaben nach § 245e Absatz 5 (aktuelle Fassung) (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände?
 - b) Fallen Vorhaben nach § 245e Absatz 5 neue Fassung [Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)] (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände?
 - c) Wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden, z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?
4. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen gegenüberstehen?
 - a) Sollten Gemeinden aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?
 - b) Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?
5. § 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbemessung eingeht?
 - a) Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?
 - b) Welche Risiken werden bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden gesehen?
6. Gibt es aus Sicht der Landesregierung einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem Windenergieflächenbedarfs-gesetz?
Wenn ja, wie sollte dieser gelöst werden?
7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien?
Ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?
8. Wie schätzt die Landesregierung den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?
 - a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV?
 - b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?

9. Wie wird die Tatsache bewertet, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert?
 - a) Wäre aus Sicht der Landesregierung ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?
 - b) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in Mecklenburg-Vorpommern in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung und wären somit direkt betroffen?

10. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen?
 - a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten oder Windeignungsgebieten?
 - b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 m bzw. 1 000 m zur Wohnbebauung?

Hannes Damm, MdL